

Sonderstellung des Volkseigentums im Zivilprozeß

Die Zivilrechtsprechung in der Sowjetzone wird ebenso wie die Strafjustiz durch die politischen Ziele der SED beherrscht und gelenkt. Sie hat die Aufgabe, die sozialistische Wirtschaft, insbesondere das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaftspläne zu schützen und zu fördern. (§ 2 Gerichtsverfassungsgesetz der DDR vom 2. 10. 1952, s. o., Dokument 85.) Einer echten Rechtsprechung kann die Ziviljustiz in der Sowjetzone, abgesehen von den auf der mangelnden fachlichen Ausbildung der Richter beruhenden Mängeln, also nur da nahe kommen, wo keine Interessen der sozialistischen Wirtschaft und der kommunistischen Gesellschaftsordnung berührt werden. Das ist im allgemeinen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen der Fall. Ist eine der Prozeßparteien jedoch Träger „gesellschaftlichen Eigentums“ oder ist der Rechtsstreit aus einem anderen Grunde für den „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ von Bedeutung, so haben die Gerichte nur noch die Aufgabe, die den politischen Zwecken der Sowjetzonen-Machthaber entsprechenden Entscheidung zu fällen.

Um die Erfüllung dieser politischen Aufgaben der Ziviljustiz zu sichern, hat der Staatsanwalt in allen politisch bedeutsamen Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken.

DOKUMENT 216

Rundverfügung des Ministeriums der Justiz
vom 19. Januar 1953 — Nr. 9/53 —

An die
Bezirks- und Kreisgerichte der
Deutschen Demokratischen Republik

Betr.: Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat unter dem 9. Dezember 1952 die nachfolgend abgedruckte Rundverfügung Nr. 34/52 an die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet:

„Der Staatsanwalt ist nach § 20 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzmäßigkeiten in jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist in all den Rechtsstreitigkeiten erforderlich, die für die Entwicklung unserer gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung und für den Aufbau des Sozialismus von Bedeutung sind.

1. Vorerst fallen hierunter alle die Rechtsstreitigkeiten, die gesellschaftliches Eigentum und Eigentum gesellschaftlicher Organisationen betreffen. Die Mitwirkung in diesen Verfahren wird hiermit allen Staatsanwälten zur Pflicht gemacht. Die überragende Bedeutung, die dem gesellschaftlichen Eigentum beim Aufbau des Sozialismus und bei der Durchführung des Fünfjahresplanes zukommt, macht es notwendig, daß der Staatsanwalt in besonderem Maße darüber

Alle Menschen sind vor dem Gesetz
gleich und haben ohne Unterschied ein
Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 7

wacht, daß die demokratische Gesetzmäßigkeit in diesen Verfahren gewahrt wird. In Frage kommen für diese Mitwirkung des Staatsanwalts die Verfahren, an welchen als Prozeßparteien beteiligt sind:

- a) Volkseigene Betriebe und volkseigene Güter
- b) Deutsche Notenbank
- c) Reichsbahn
- d) Post
- e) Staatlicher Großhandel
- f) Konsumgenossenschaften
- g) Handelsorganisationen
- h) Produktionsgenossenschaften
- i) Parteien und Massenorganisationen.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts erfolgt, wie im Gesetz vorgesehen, durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen.

Die Kreis- und Bezirksstaatsanwälte werden angewiesen, ihre Beteiligung in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern des gesellschaftlichen Eigentums auszuüben.

In den Fällen, in denen die Gerichte abweichend von der Auffassung des Staatsanwalts entschieden haben, hat der zuständige Staatsanwalt mit der in Betracht kommenden, unter Ziffer 1 a — i aufgeführten Prozeßpartei, wegen Einlegung eines Rechtsmittels Rücksprache zu nehmen.

In den Fällen, in denen auch die Entscheidung des Berufungsgerichts von der Auffassung des Staatsanwalts abweicht, ist die Frage der Kassation der Entscheidung zu prüfen und dem Bezirksstaatsanwalt bzw. dem Generalstaatsanwalt zu berichten.

2. Auch in anderen Zivilprozessen kann die Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich sein, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits für den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus von Bedeutung ist. Das kann z. B. in solchen Fällen zutreffen, in denen der Rechtsstreit die Gleichstellung eines nichtehelichen Kindes oder den Schutz der Gesundheit des Menschen (Schadenersatz für Unfälle) betrifft. Darüber hinaus kann der Staatsanwalt auch in allen anderen Zivilsachen mitwirken, wenn er von einer Prozeßpartei oder dem Gericht selbst um seine Mitwirkung ersucht wird und er dies für die Wahrung der demokratischen Gesetzmäßigkeit für erforderlich hält.

Ich ordne hiermit an, daß in allen unter Ziffer 1 genannten Verfahren und in den unter Ziffer 2 genannten Verfahren dann, wenn es nach den dort genannten Voraussetzungen erforderlich ist, den Staatsanwälten die vorbereitenden Schriftsätze und alle Entscheidungen ebenso mitzuteilen sind wie den Prozeßparteien. Das gleiche gilt für die Ladung zu den Terminen.

gez. Fechner“

*